

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des abgebenden Bezirkes setzt sich daraufhin mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des aufnehmenden Bezirkes, in dem die Splitterberufsbeschulung erfolgt, in Verbindung.

Der abgebende Bezirk hat für die ordnungsgemäße Weiterleitung der betreffenden Jugendlichen an den aufzunehmenden Bezirk zu sorgen.

(6) Es muß darauf geachtet werden, daß aufsteigende Klassen gebildet werden. Sollte das nicht möglich sein, dann hat die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes zu entscheiden, wie die Beschulung durchzuführen ist.

§ 3

Lehrkräfte-Ausgleich

Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises ist dafür verantwortlich, daß im Einvernehmen mit der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Bezirkes ein Lehrkräfte-Ausgleich für die Beschulung der Jugendlichen aus Splitterberufen nach denjenigen Berufsschulen vorgenommen wird, in denen Splitterberufe beschult werden.

§ 4

Lehrpläne

Soweit für die einzelnen Splitterberufe vom Staatssekretariat für Berufsausbildung noch keine verbindlichen Ausbildungsunterlagen oder Lehrpläne für den Fachunterricht herausgegeben worden sind, müssen diese von den Schulen, in denen die Splitterberufsbeschulung durchgeführt wird, ausgearbeitet und von der Abteilung Arbeit und Berufsausbildung des Kreises bestätigt werden.

§ 5

Finanzierung

(1) Die für die Beschulung der Jugendlichen entstehenden Fahrgeldaufwendungen sind von den Ausbildungsbetrieben zu zahlen.

(2) Die sächlichen Aufwendungen für die für Splitterberufsbeschulung vorgesehenen Berufsschulen des Bezirkes bzw. der Republik sind von dem jeweiligen Schullastenträger zu tragen.

Der Leiter dieser Schule ist dafür verantwortlich, daß die Mittel im Haushaltsplan des Schullastenträgers vorgesehen werden.

Die Lehrlinge, die in Internatsberufsschulen beschult werden, tragen einen Teil der Internatskosten von ihrem Lehrlingsentgelt, und zwar in Höhe von 7,50 DM je Woche.

(3) Die Fahrgeldaufwendungen für Lehrkräfte gehen zu Lasten desjenigen Kreises, in den die Lehrkraft planmäßig eingewiesen ist.

§ 6

Facharbeiterprüfung

(1) Die Abnahme der Facharbeiterprüfung für Jugendliche aus Splitterberufen erfolgt in dem Kreis, in dem der Fachunterricht erteilt wurde.

(2) Die Abteilung Arbeit und Berufsausbildung desjenigen Kreises, in dem sich die Berufsschule für die Splitterberufsbeschulung (Fachunterricht) befindet, ist dafür verantwortlich, daß eine entsprechende Prüfungskommission gebildet wird. Diese Prüfungskommission ist autorisiert, die Facharbeiterprüfung für den jeweiligen Splitterberuf abzunehmen.

§ 7

Schlußbestimmungen

(1) Für Jugendliche aus Splitterberufen gelten im übrigen die gleichen Bestimmungen wie für Lehrlinge anderer Berufe.

(2) Diese Anordnung tritt am 1. September 1952 in Kraft.

(3) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten am gleichen Tage außer Kraft.

Berlin, den 19. August 1952

Staatssekretariat für Berufsausbildung

W i e ß n e r
Staatssekretär

Berichtigung

In der Bekanntmachung vom 1. Juli 1952 der Arbeitsschutzbestimmung 551 — Fallwerke — (GBl.

S. 606) muß es richtig lauten:

Arbeitsschutzbestimmung 531 — Fallwerke —.